

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vors. Richter am BGH a.D., Pfinztal
Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum
Lastschriftverkehr

Seite 2305

Univ.-Prof. Dr. Marc-Philippe Weller und
Charlotte Sophie Harms, Freiburg
Die Kultur der Zahlungstreue im BGB
- Zur Umsetzung der neuen EU-Zahlungsverzugsrichtlinie
ins deutsche Recht -

Seite 2314

Wiss. Assistentin Dr. Ruth Janal, LL.M., Berlin
Alles neu macht der Mai: Erneute Änderungen im Recht
der besonderen Vertriebsformen

Seite 2322

BGH, 30.10.2012
Zu den Fragen, wann eine Forderung zum Zweck der Ein-
ziehung auf fremde Rechnung abgetreten wird, und ob ei-
ne Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft
oder als Nebenleistung anzusehen ist

Seite 2333

OLG Karlsruhe, 17.7.2012
Zur Frage des Bestehens einer Aufklärungspflicht einer
Bank über ihre Gewinnmarge bei einem Festpreisgeschäft

Seite 2337

BGH, 18.10.2012
Zum Verhältnis des Gesamtausgebots mehrerer Grundstü-
cke zu einem Einzelausgebot

Seite 2340

BGH, 8.11.2012
Zu Fragen der mittelbaren und unmittelbaren Gläubiger-
benachteiligung

Seite 2343

BGH, 15.11.2012
Zur Frage, wann ein freiberuflicher oder gewerblicher
Dienstleister einer juristischen Person oder Gesellschaft
ohne Rechtspersönlichkeit nahesteht

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Pfinztal
Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Lastschriftverkehr

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Marc-Philippe Weller und Charlotte Sophie Harms, Freiburg
Die Kultur der Zahlungstreue im BGB
- Zur Umsetzung der neuen EU-Zahlungsverzugsrichtlinie ins deutsche Recht - 2305
- Wiss. Assistentin Dr. Ruth Janal, LL.M., Berlin
Alles neu macht der Mai: Erneute Änderungen im Recht der besonderen Vertriebsformen 2314

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 30.10.2012
Zu den Fragen, wann eine Forderung zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetreten wird, und ob eine Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft oder als Nebenleistung anzusehen ist 2322
- Kammergericht 13.4.2012
Zum Schadensersatzanspruch eines Versicherungsnehmers eines in ein Anlagekonzept eingebetteten kreditfinanzierten Lebensversicherungsvertrags wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung 2326
- OLG Karlsruhe 17.7.2012
Zur Frage des Bestehens einer Aufklärungspflicht einer Bank über ihre Gewinnmarge bei einem Festpreisgeschäft sowie zum Begriff der Zuwendung nach § 31d Abs. 2 WpHG 2333

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 18.10.2012
Zum Verhältnis des Gesamtausgebots mehrerer Grundstücke zu einem Einzelausgebot 2337
- Bundesgerichtshof 8.11.2012
Zur Bemessung eines Degressionsausgleichs bei der Vergütung des Insolvenzverwalters 2338
- Bundesgerichtshof 8.11.2012
Zur mittelbaren Gläubigerbenachteiligung durch eine Vertragsübernahme des Schuldners; zu den Voraussetzungen einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung bei Insolvenzanfechtung der auf den Abschluss eines gegenseitigen Vertrages gerichteten Willenserklärung 2340

Bundesgerichtshof	15.11.2012	Zur Frage, wann ein freiberuflicher oder gewerblicher Dienstleister einer juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit nahesteht; keine Beweislast des Anfechtungsgegners für fehlende Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners bei Deckungshandlungen gegenüber einer nahestehenden Person außerhalb des Dreimonatszeitraums	2343
OLG Koblenz	29.8.2012	Keine Befugnis des Insolvenzverwalters, dem Insolventschuldner die Unterschriftsbeglaubigung einer insolvenzfesten Vorausabtretung (hier: Gehaltsabtretung) zu untersagen	2346

Bücherschau

Volker Triebel/Martin Illmer/ Wolf-Georg Ringe/Stefan Vogenaier/Katja Ziegler	Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. Rezensent: Assistenzprofessor Dr. Thomas Bachner, LL.M., Ph.D., Wien	2348
---	---	------

wm-seminare.de

WM Gruppe

6. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

27./28. Februar 2013 – Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV